



Betriebserlaubnis

für den einachsigen

Kraftfahrzeug-

Anhänger Type 255

Gebr. Holder

Maschinenfabrik

7418 Metzingen



## Bescheinigung

Es wird bescheinigt, daß der einachsige Kraftfahrzeug-Anhänger mit der Fahrgestell-Nr. .... dem durch diese Betriebslaubnis genehmigten Typ-Ausführung ..... entspricht.

7418 Metzingen, den

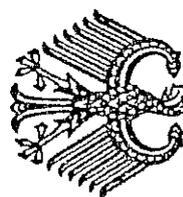
Gebir. HOLDER

Dr. Seitz

Dr. Fahr

Kraftfahrt-Bundesamt

422-091



## Allgemeine Betriebslaubnis Nr. 3037/4

für die einachsigen Kraftfahrzeug-Anhänger  
(Ackerwagen)

Typ

255

Auf Grund des § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 6. 12. 1960 (BGBl. I S. 897) wird der  
Firma Holder KG  
in 7067 Grunbach (Krs. Waiblingen)

für die obenbezeichneten, von ihr  
reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeuge die  
Allgemeine Betriebslaubnis mit folgender Maßgabe erteilt:  
Die Einzelzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit  
den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieses Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

A. Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Diese Allgemeine Betriebserlaubnis berechtigt auch zur Ausfertigung von Anhängerbriefen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Ersatzstücke für verlorene Abdrucke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis nur aus gefertigt werden, wenn die für den Halter des Fahrzeugs örtlich zuständige Zulassungsstelle bescheinigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeugs weder wegen technischer Mängel verboten noch die verloren gemeldete Betriebserlaubnis eingezogen worden ist. Es genügt auch die Befristung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorgenannte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erstreckt sich auf die Ausführungen

- „A“ – mit Bereifung 4,00 - 12 AS, Deichsel, Typ 255, und Scheinwerfern,
- „B“ – mit Bereifung 3,50 – 12 Moro, Deichsel, Typ 255, und Scheinwerfern,
- „C“ – mit Bereifung 4,00 – 12 AS, Deichsel, Typ 755, ohne Scheinwerfer,
- „D“ – mit Bereifung 3,50 – 12 Moro, Deichsel, Typ 755, ohne Scheinwerfer,
- „E“ – mit Bereifung 3,50 – 12 Moro, Deichsel, Typ 956/1, ohne Scheinwerfer.

B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Aufbau:	offener Kasten
Zulässiges Gesamtgewicht:	Ausf. „A“, „C“ 550 kg Ausf. „B“, „D“, „E“ 650 kg
Stützlast an der Zugöse:	Ausf. „A“, „C“ 60 kg Ausf. „B“, „D“, „E“ 65 kg
Zulässige Achslast:	Ausf. „A“, „C“ 500 kg Ausf. „B“, „D“, „E“ 600 kg
Spurweite:	1250 mm
Betriebsbremsanlage:	mechanisch
Anhängekupplung:	keine
Maße über alles:	
Länge:	Ausf. „A“, „B“ 2880 mm Ausf. „C“, „D“ 3150 mm Ausf. „E“ 2465 mm
Breite:	Ausf. „A“, „B“, „C“, „D“ 1550 mm Ausf. „E“ 1485 mm
Höhe:	Ausf. „A“, „B“, „C“, „D“ 1130 mm Ausf. „E“ 780 mm